

Regierungsvorlage
5. Mai 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1771/15-2017

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
die Kärntner Bauordnung 1996 und die Kärntner Bauvorschriften
geändert werden**

Allgemeiner Teil

Der Gesetzesentwurf dient – mit Ausnahme der Beseitigung von Redaktionsversehen – ausschließlich der Umsetzung folgender Richtlinien der Europäischen Union:

- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153 vom 18. 6. 2010, S 13;
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1;
- Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 155 vom 15.05.2014, S 1;
- Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014, S 1.

Dies soll – vor dem Hintergrund drohender Vertragsverletzungsverfahren – eine möglichst rasche Gesetzgebung gewährleisten. Eine darüber hinausgehende Novellierung der K-BO 1996 und der K-BV befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Änderung der Kärntner Bauordnung 1996 (Art. I)

1. Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. b):

In Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU hat bei einer Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage, die unter die Bestimmungen des Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015 – K-SBG fällt, die Behörde gemäß § 11 K-SBG die Öffentlichkeit über das betreffende Projekt zu informieren. Die betroffene Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, zu einem eingereichten Projekt binnen einer im Internet kundgemachten, angemessenen Auflagefrist Stellung zu nehmen. Zur betroffenen Öffentlichkeit zählen gemäß § 2 Z 19 lit. b K-SBG unter anderem auch bestimmte Umweltorganisationen. Aus der Beteiligung überörtlicher Umweltorganisationen lässt sich ableiten, dass diese Akte der Vollziehung überörtliche Interessen, insbesondere auch solche der Gesundheit und der Sicherheit, berühren (vgl. § 1 Abs. lit. c) und somit nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden unterliegen. In diesem Sinne ist auch für die Information der Öffentlichkeit die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 15 K-SBG zuständig.

2. Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 2 lit. d, § 2 Abs. 2 lit. f und g):

Zur Förderung der Nahwärme oder der Fern-/Nahkälte im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU, zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU sowie zur Erleichterung der Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (siehe auch § 24a des Entwurfes) im Sinne der Richtlinie 2014/61/EU sollen auch baulichen Anlage zur Verteilung von Nahwärme oder Fern-/Nahkälte (Leitungsanlagen für Elektrizität, Gas, Erdöl sowie Fernwärme sind schon im geltenden Recht ausgenommen), Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (siehe zu den Begriffen „Ladepunkt“ und „Elektrofahrzeug“ Art. 2 Z 2 und 3 der Richtlinie 2014/94/EU) sowie bauliche Anlage der Kommunikationsinfrastruktur (im geltenden Recht wird in § 2 Abs. 2 lit. g der nicht mehr

gebräuchliche Begriff „Fernmeldeanlagen“ verwendet, siehe zum Begriff „Kommunikationsinfrastruktur“ § 3 Z 9a bis 11 TKG 2003) von der K-BO 1996 ausgenommen werden. Davon unbeschadet bleiben aber allfällige Genehmigungen und Regulierungen nach anderen Gesetzen (zB Gewerbeordnung 1994, Elektrotechnikgesetz 1992). Die spezielle Ausnahme für Transformatorengebäude des § 2 Abs. 2 lit. f im geltenden Recht kann entfallen, da diese von der Ausnahme des § 2 Abs. 2 lit. d umfasst ist.

3. Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 lit. c Z 1):

Der bewilligungsfreie Leitungsdurchbruch dient der Erleichterung der Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation im Sinne der Richtlinie 2014/61/EU sowie dem Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU in bereits bestehenden Gebäuden.

4. Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 lit. q):

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

5. Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4):

Vor dem Hintergrund eines durch die Europäische Kommission angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens zur Erreichung der Ziele des Art. 12 Abs. 1 lit. a iVm. Art. 27 der Richtlinie 2010/31/EU (siehe Auskunftersuchen Nr. 8269/16/ENER) soll nunmehr ausdrücklich auch für mitteilungspflichtige Vorhaben die Vorlage des Energieausweises im Rahmen der Mitteilung normiert werden, sofern ein solcher nach § 43 K-BV auszustellen ist (die Verpflichtung zur Ausstellung eines Energieausweises besteht unter den Voraussetzungen des § 43 K-BV schon im geltenden Recht). Dies wird aber auf Grund des Anwendungsbereiches des § 43 K-BV in erster Linie nur bei größeren Renovierungen von bestehenden Gebäuden im Rahmen der Anbringung eines Vollwärmeschutzes gemäß § 7 Abs. 1 lit. c Z 2 von Bedeutung sein.

6. Zu Z 7, 8, 9 und 13 (§ 17 Abs. 1a, § 18 Abs. 1, § 24 lit. f):

Die Bestimmungen setzen Art. 13 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2012/18/EU um. Nach der Rechtsprechung des EuGH 15.9.2011, C-53/10, zur insofern vergleichbaren Vorgängerbestimmung sind die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2012/18/EU nicht nur auf der raumordnungsrechtlichen Planungsebene zu berücksichtigen, sondern auch im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Mit der Formulierung „im Hinblick auf Seveso-Betriebe“ in § 17 Abs. 1a Satz 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Voraussetzungen sowohl bei Errichtung eines Seveso-Betriebes als auch hinsichtlich einer „heranrückenden Bebauung“ zu prüfen sind. Dies gilt auch für § 17 Abs. 1a Satz 2. Hingegen wird in § 17 Abs. 1a Satz 3 die Formulierung „im Hinblick auf errichtete Seveso-Betriebe“ verwendet und somit nur auf die „heranrückenden Bebauung“ abgestellt.

7. Zu Z 10, 11 und 12 (§ 19 Abs. 1, § 24 lit. b bis c, § 24 lit. f Z 6):

Es werden Redaktionsversehen beseitigt.

8. Zu Z 14 (§ 24a):

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2014/61/EU.

9. Zu Z 15 bis 18 (§ 36, § 39 Abs. 2 lit. b, § 45 Abs. 1, § 49b Abs. 2):

Es werden Redaktionsversehen beseitigt.

10. Zu Z 19 bis 23 (§ 56 Abs. 2):

Es werden die statischen Verweisungen aktualisiert und um das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 ergänzt.

Änderung der Kärntner Bauvorschriften (Art. II)

1. Zu Z 1 (§ 42a):

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie 2014/61/EU. Es wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung an die Umsetzung im TKG 2003, siehe insbesondere § 13c TKG 2003, angeknüpft.

2. Zu Z 2 (§ 43 Abs. 13):

Vor dem Hintergrund eines durch die Europäische Kommission angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens zur Erreichung der Ziele des Art. 12 Abs. 1 lit. a iVm. Art. 27 der Richtlinie 2010/31/EU (siehe Auskunftersuchen Nr. 8269/16/ENER) soll nunmehr eine Verwaltungsübertretung begehen, wer entgegen § 43 Abs. 7 und 7a der Landesregierung einen Energieausweis nicht übermittelt.

3. Zu Z 3 (§ 54):

Es wird eine statische Verweisung auf das TKG 2003 geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Es ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung folgender Richtlinien der Europäischen Union:

- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153 vom 18. 6. 2010, S 13;
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1;
- Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 155 vom 15.05.2014, S 1;
- Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014, S 1.